

EDITORIAL

Unter den vielen Referenzen des Erziehungs- und Bildungswesens zu seiner gesellschaftlichen Umwelt wird die zum Recht oft mit gesteigerter Skepsis betrachtet. Dass die vorherrschenden Denkweisen und Orientierungen als einander fremd erlebt werden, lässt sich noch mit Hinweis auf die funktionale Differenz beider Systeme erklären und ins Erwartbare rücken. Dass man im Erziehungs- und Bildungswesen allerdings immer wieder auf die landläufige Auffassung einer Determination durch das Recht stößt, ist mit dem Anspruch auf Autonomie der Systeme nicht mehr vereinbar und verlangt nach einer näheren Betrachtung und Klärung der Systemreferenzen. In Vergessenheit zu geraten drohen diskursive Anknüpfungspunkte für solche Klärungsversuche, die etwa mit der maßgeblichen Beteiligung von Juristinnen und Juristen – die übrigens durchaus bildungstheoretisch argumentierten – an der Gründung von Forschungsinstituten wie dem Max-Planck-Institut für Bildungsforschung oder der Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung (HIPF, später DIPF) gegeben waren. Dem entspricht der disziplinäre Diskurs zwischen Erziehungs- und Rechtswissenschaft derzeit trotz einiger prominenter Stimmen nicht. Institutionell liegt er eher brach, als dass er gepflegt würde. Dazu hat sicher beigetragen, dass am Deutschen Institut für internationale pädagogische Forschung/Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation (DIPF) in Frankfurt am Main, dem Ort, der den disziplinären Austausch zwischen Erziehungs- und Rechtswissenschaft maßgeblich getragen hat, im Zuge der Reorganisation die Professur für bildungsrechtliche Forschung nicht wieder besetzt worden ist.

Um so erfreulicher ist die Einrichtung eines Studienangebots im Kontext Bildungsrecht an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Einer Vortragsreihe aus diesem Projekt entnommen sind drei der vier Beiträge für den Themenschwerpunkt dieses Heftes. Sie sind als Diskussionsbeiträge zur Erkundung der wechselseitigen Referenzen zwischen Bildungs- und Rechtssystem sowie der jeweiligen Bezugsdisziplinen Erziehungs- und Rechtswissenschaft zu verstehen. Sie nähern sich dem Verhältnis über die Tatsachen, dass auch pädagogische Handlungsfelder sowohl der schulischen und beruflichen Bildung, der Erwachsenen- und Weiterbildung, der Hochschule als auch der Jugendhilfe rechtlich eingefasst sind und dass die Kenntnis bildungs- und sozialrechtlicher Grundlagen, wenn nicht gar die Entwicklung entsprechender Kompetenzen notwendiger Teil pädagogischer Professionalität ist. Zu denken ist bspw. an die Gewährleistung von Chancengleichheit im Bildungssystem, an die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Stichwort „Inklusion“) oder an die Ausformulierung von Verfahrensregelungen in Bezug auf die Gewährleistung des Kinderschutzes. Nicht zuletzt stellen Entwicklungen wie die Digitalisierung oder die Corona-Pandemie

oder jugendliche Protestformen wie Fridays for Future Herausforderungen für die pädagogische Praxis dar, die rechtlicher Expertise bedarf.

Zwar hat es in den 1990er Jahren mit der Gründung der Kommission Bildungsorganisation, Bildungsplanung und Bildungsrecht der DGfE die Bestrebung gegeben, dem Bildungsrecht einen systematischen Ort in der Erziehungswissenschaft zuzuweisen, wie Julia Hugo und Martin Heinrich in diesem Heft aber festhalten, muss auch hier eine „seltsam anmutende Abstinenz im Umgang mit Bildungsrecht“ (Hugo/Heinrich, in diesem Heft) konstatiert werden. Sie thematisieren, in den Themenschwerpunkt einführend, Bildungsrecht als „blinden Fleck“ (in) der Erziehungswissenschaft. In ihrem Beitrag „Zu den Eigenlogiken rechts- und erziehungswissenschaftlicher Perspektiven auf Bildung – die Kommission Bildungsorganisation, Bildungsplanung und Bildungsrecht (KBBB) auf der Suche nach ihrem dritten ‚B‘“ diskutieren sie das Brachliegen des Diskurses zwischen Rechts- und Erziehungswissenschaft als Folge des jeweiligen Verhaftetseins in disziplinären Eigenlogiken.

Am Beispiel der Diskussion um den (vermeintlich eigenständigen) Integrationsauftrag der Schule wird sodann im Beitrag von Christine Wiezorek und Franz Reimer „Der Integrationsauftrag der Schule – Erziehungs- und rechtswissenschaftliche Perspektiven“ der Versuch unternommen, das Verhaftetsein in diesen Eigenlogiken aufzubrechen, ohne vorschnell vorgeben zu wollen, dass man dasselbe meint, wenn man vom Gleichen spricht. Deutlich wird, dass dies mitnichten der Fall ist, vielmehr, dass es gerade in Bezug auf die schulische Integrationsaufgabe vonnöten ist, den Diskurs zwischen Erziehungs- und Rechtswissenschaft neu zu beleben.

Dass sich – mit Fragen gesellschaftlicher Integration im Zusammenhang stehend – das Thema der Chancengleichheit im Besonderen anbietet, den Diskurs zwischen Rechts- und Erziehungswissenschaft zu beleben, verdeutlicht der Beitrag von Hans-Peter Füssel „Chancengleichheit im Bildungswesen – einige Überlegungen aus rechtlicher Sicht. Zugleich ein Beitrag zum Zusammenwirken von Rechts- und Erziehungswissenschaft“. Der Jurist Füssel bezieht eine gerade für die Erziehungswissenschaft ausgesprochen charmante Perspektive, aus der sichtbar wird: Ein Anspruch auf Bildung ist mit seiner rechtlichen Fixierung keineswegs prozesshaft spezifiziert und hinsichtlich seiner Voraussetzungen, Verläufe und Folgen determiniert. Daraus entwickelt er – ganz im Sinne funktionaler Differenzierung – den Blick auf die Komplementarität von Recht und Bildung und zeigt Autonomiebereiche der jeweiligen Praktiken und der sie erforschenden Disziplinen auf.

Schließlich wird der Umstand der zunehmenden rechtlichen Durchdringung pädagogischer Handlungsfelder von Ludwig Salgo zum Ausgangspunkt genommen, um die Frage zu diskutieren: „(Wozu) Brauchen Pädagoginnen und Pädagogen Rechtskenntnisse?“ Stärker auf die sozialrechtlichen Belange der Kinder- und Jugendhilfe ausgerichtet, problematisiert Salgo in seinem Zwischenruf zum einen den Rückbau rechtswissenschaftlicher Professuren an

den erziehungswissenschaftlichen Fakultäten und diskutiert zum anderen sowohl die Relevanz des Rechts für pädagogische und erziehungswissenschaftliche Fragestellungen als auch die Bedeutung der Erziehungswissenschaft in Bezug auf Fragen der Rechtsformung und -anwendung. Insgesamt, so wird deutlich, gibt es eine ganze Reihe von Anknüpfungspunkten des brachliegenden Diskurses zwischen Erziehungswissenschaft und Bildungsrecht. Ein Aufschlag ist hiermit gemacht.

Anschließend an den Thementeil folgt ein kritischer Beitrag von Peter Menck als Reaktion auf den in der Ausgabe 60 erschienen Beitrag zur Geschichte der Ehrenmitglieder in der DGfE. Einer Reihe von Mitteilungen aus dem Vorstand und Berichten aus den Sektionen schließen sich ein Tagungsbericht sowie zwei Kurzbeiträge aus der Forschung in der Rubrik „Notizen“ an. Abschließend gedenken wir dreier verstorbener Mitglieder, die sich in besonderer Weise für die deutsche Erziehungswissenschaft und die DGfE verdient gemacht haben.

Christine Wiezorek, Harm Kuper und Bernhard Schmidt-Hertha